

Die Weiterbildung der Ingenieurkollegen liegt ihm sehr am Herzen. Als Veranstalter von Tagungen zu den Themen Aluminium, Brandschutz, Glas, Krane und Kranbahnen, Lastannahmen, Schweißen, Schrauben und Verbundbau spricht er viele in der Praxis tätige Ingenieure an. Stets versteht er es, hochkarätige Vortragende zu gewinnen.

Mit seinen eigenen Vorträgen fesselt er seine Zuhörer. Dabei pflegt er ein offenes Wort: Legendär sind seine Ausführungen über die Praxistauglichkeit gewisser Formelvorschläge zur Tragfähigkeitsermittlung bei Hohlprofilknoten, bei denen sich Faktoren und Gleichungen zur Bestimmung von Exponenten kleingedruckt über mehrere Seiten hinziehen: „Können Sie die Folie lesen? Ich habe sie Ihnen vergrößert. Immer noch nicht? Hier die nächste Folie ...“

Natürlich arbeitet *Ömer Bucak* auch aktiv in verschiedensten europäischen und deutschen Normenausschüssen mit.

Bei so vielen Aufgaben bleibt kaum Zeit für Hobbys. Sein 50 Jahre alter Straßenkreuzer, der irgendwo auf seine Restaurierung wartet, bleibt wohl deshalb zunächst auch im Originalzustand.

Ein herzlicher Dank gilt seiner Frau, die ihm den Rücken für seine diversen Aktivitäten freihält.

Seine Kollegen, Mitarbeiter und Schüler gratulieren *Ömer Bucak* sehr herzlich zum 60. Geburtstag und wünschen ihm noch viele weitere aktive Jahre, Gesundheit sowie mehr Zeit als bisher für seine Familie und die beiden Enkel.

Jörg Ansoerge, Christoph Seeßelberg

Technische Regelwerke

Mitteilung zur Normensuche

Dank der guten Suchfunktion des Beuth-Verlages im Internet (www.beuth.de) ist es schon seit geraumer Zeit kein Problem mehr, Normen zu finden, wenn man sie braucht, um sie dann auch direkt bestellen zu können. Dies galt bisher insbesondere für Fälle, in denen man die Normnummer oder den Normtitel kannte. Was aber, wenn dies nicht der Fall war und man nur Schlagworte kannte? Uns, wie auch bestimmt anderen, ist es dann schon mal passiert, daß wir Normen passend zu dem Schlagwort angezeigt bekamen, die uns alleinig interessierende Norm aber anhand des Titels nicht sicher als die Richtige identif-

zieren konnten. Dann war zumeist guter Rat teuer. Diese Situationen wird es in Zukunft nicht mehr geben, denn der Beuth-Verlag hat seine Suchfunktion essentiell erweitert. Wer nun im Internet die Suchfunktion des Beuth-Verlages nutzt, bekommt zu den angezeigten Normen kostenfrei das Inhaltsverzeichnis der Norm mitgeliefert, so daß nun kaum mehr Fragen offen bleiben dürften.

Wir möchten uns an dieser Stelle beim Beuth-Verlag für diese gute Informationserweiterung und die damit verbundene Arbeitserleichterung bedanken.

Bertram Kühn, Gerhard Sedlacek

Recht

Ausführungszeichnungen im Stahlbau – wer trägt die Kosten?

DIN 18335 (Stahlbauarbeiten), Ziff. 3.2.1, regelt unter der Überschrift „Ausführungsunterlagen“, daß der Auftragnehmer „die für die Baugenehmigung erforderlichen Zeichnungen und Festigkeitsberechnungen dem Auftraggeber zu liefern hat“. Aber was gehört zu den Ausführungsunterlagen dazu? Muß der Stahlbauer sie erstellen, und kann er dafür eine besondere Vergütung verlangen?

Mit dieser Frage beschäftigt sich Rechtsanwalt Dr. *Peter Hammacher*¹ in dem Thema des Monats der Zeitschrift *baurecht* 1/2007, S. 149–152 (auch im Internet, www.drhammacher.de unter Veröffentlichungen).

Auszugehen ist von § 3 Nr. 1 VOB/B, der auch für den BGB-Werkvertrag gilt, wonach es Sache des Auftraggebers ist, dem Auftragnehmer zuverlässige Pläne für die Ausführung der Stahlbauarbeiten zur Verfügung stellen. Wenn ausnahmsweise von diesem Grundsatz abgewichen und die Unterlagen von dem Stahlbauer erstellt werden sollen, muß sich dies aus anwendbaren Normen oder Vertrag zweifelsfrei ergeben.

Der Stahlbauer hat nach den Regeln der Technik zu arbeiten (§ 13 VOB/B), zu denen auch DIN 18335 (Stahlbauarbeiten) gehört; sie besagt in Abschnitt 3.2.1, daß der Stahlbauer „die für die Baugenehmigung erforderlichen Zeichnungen und Festigkeitsberechnungen dem Auftraggeber zu liefern hat“ (vergleiche auch – aber mit anderen Voraussetzungen – für andere Gewerke DIN 18381, 18380, 18379, 18363, 18323). Das bedeutet nach *Hammacher* aber nicht, daß der Stahlbauer immer und alle Aus-

führungsunterlagen auf seine Kosten zu erstellen hätte:

Wenn der Auftraggeber den Stahlbauer nur mit der Lieferung und Montage von Stahlbaukonstruktionen beauftragt, die Statik aber selbst an ein Ingenieurbüro vergeben hat, das auch die Festigkeitsberechnungen erstellt, bleibt die planerische Sachkunde bei dem Auftraggeber. Dann ist es seine Aufgabe, die Zeichnungen von dem Ingenieurbüro erstellen zu lassen. Aus dem Wortlaut des 3.2.1 ergibt sich ein untrennbarer Zusammenhang zwischen Zeichnungen und Festigkeitsberechnungen („und“, nicht „oder“). Ist der Stahlbauer nicht mit beidem zusammen beauftragt, bleibt wie bei den meisten anderen Gewerken auch im Stahlbau bei dem Grundsatz des § 3 Nr. 1 VOB/B, daß der Auftraggeber für die Pläne und der Auftragnehmer für die Ausführung zuständig ist.

DIN 18335 Abschnitt 3.2.1. setzt weiter voraus, daß die dort genannten Ausführungsunterlagen für die Baugenehmigung erforderlich sind. Auch hier ist eine restriktive Auslegung unumgänglich. Unterlagen, die für die Baugenehmigung nicht gebraucht werden, die der Auftraggeber aber aus anderen Gründen gerne hätte, etwa zu Revisionszwecken, fallen nicht unter die Beschaffungspflicht. Ist die Baugenehmigung bereits erteilt, entfällt nach dem Wortlaut ebenfalls die Pflicht, solche Ausführungsunterlagen zu erstellen.

Zwar muß der Stahlbauer auch Werkstatt- und Montagepläne erstellen, um seinen Auftrag erfüllen zu können: Die hierfür erforderlichen Angaben entnimmt er den Ausführungsunterlagen, die ihm der Auftraggeber zur Verfügung zu stellen hat.

Diese Detail-Unterlagen sind jedoch – sofern nichts anderes vereinbart – nicht Bestandteil der Ausführungsunterlagen; sie dienen lediglich der Arbeitsvorbereitung. Der Auftraggeber kann sie ebenso wenig verlangen wie etwa Hilfskonstruktionen, die sich der Auftragnehmer für die Montage von Stahlbauteilen gefertigt hat.

Gehören die Ausführungsunterlagen danach nicht zum Liefer- und Leistungsumfang des Auftragnehmers, handelt es sich um besondere Leistungen, die gem. § 2 Nr. 6, 9 VOB/B zusätzlich zu vergüten sind.

Dr. Peter Hammacher, Heidelberg

¹ Rechtsanwalt Dr. Peter Hammacher war zwanzig Jahre lang als Leiter von Rechtsabteilungen im Stahlbau und Anlagenbau tätig. Er arbeitet heute als Mediator und Schiedsrichter bei Konflikten in der Projektabwicklung (www.drhammacher.de und www.mediation-planenundbauen.de)